

Zwischen

**dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel**

und

**Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Dietrich-Bonhoeffer-Schule,
Hessenweg 16, 34367 Immenhausen, vertreten durch den Vorstand**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Die staatlich anerkannte Privatschule Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Hessenweg 16, 34367 Immenhausen, unterrichtet Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Kassel mit festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Erziehungshilfe.

§ 2

Das Hessische Diakoniezentrum e.V. als Schulträger der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, verpflichtet sich, die vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel zugewiesenen Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischem Bedarf im Bereich der Erziehungshilfe im Rahmen der bestehenden Aufnahmekapazitäten zu beschulen.

§ 3

Ab 01.08.2008 (Schuljahr 2008/2009) zahlt der Landkreis Kassel je aufgenommener Schülerin und aufgenommenen Schüler ein monatliches Schulgeld in Höhe von 130 €. Mit Zahlung dieses Schulgeldes sind alle Forderungen der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, an den Landkreis Kassel aus Anlass der Beschulung nach § 2 abgegolten.

Für die Dynamisierung dieses Schulgeldes wird jeweils im Folgejahr, erstmalig zum 01.01.2010, der festgestellte Tarif der Sachkostensteigerung der hessischen Jugendhilfekommission zugrunde gelegt.

Eine Förderung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz entfällt ersatzlos.

§ 4

Für den Aufnahmemonat und den Abgangsmonat wird das Schulgeld jeweils zu 50% des aktuellen Schulgeldes gezahlt.

§ 5

Die Auszahlung des Schulgeldes erfolgt in monatlichen Abschlägen i.H.v. 8.000€ nach Vorlage der Schullisten durch die Dietrich-Bonhoeffer-Schule an den Landkreis Kassel.

Die Schulliste muss neben Namen und Anschriften der Schüler, das Aufnahme datum und gegebenenfalls das Abgangsdatum enthalten.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur in Schriftform wirksam.

§ 8

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit bei Vertragsabschluß bekannt gewesen wäre. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.

Kassel *Januar 2009*

Kreisausschuss des
Landkreises Kassel



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



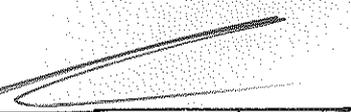
Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Kassel
Schulamtstadt, 28.1.09

Hephata
Hessisches Diakoniezentrum e.V.



Peter Göbel-Braun
Direktor



Klaus D. Horschem
Direktor